Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang | Berlin, den 7. Januar 1938 | Blatt 1

Inhalt: Warnung vor einer Firma. S. 1. — Berichtigung. S. 1. — Niedriges Beköstigungsgeld (Standortbeköstigungsgeld) für 1. 1. 1938 bis 30. 6. 1938. S. 1. — Zurückliefern beschossener Infanterie-Munitionsteile. S. 3. — Prüfungsbescheinigungen für Preßluftflaschen der schweren Geschütze. S. 3. — Instandsetzen von eisenbereiften Leichtmetallrädern des l. F. H. 18-Geräts. S. 4. — Ausstattung mit M.G.-Gerät. S. 4. — Schutzplatte für Winkelmesserebene. S. 4. — Änderung der Ausbildungsziele bei der Beobachtungsabteilung. S. 4. — Brückenkolonne C (mot) Nr. 0734. S. 4. — Berichtigung. S. 4. — Erfahrungsberichte über H. Dv. 421/4 Teil II »N. f. D.«. S. 4. — Behälter für Geländestoff für Spürübungen. S. 4. — Verkehr mit den Überwachungsstellen in Rohstoffangelegenheiten. S. 5. — Dieselkraftstoffvertrag. S. 5. — Kameradschaft der Wehrmachtbeamten. S. 5. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 6. — Ungültige Druckvorschrift. S. 6.

1. Warnung vor einer Firma.

Die Händlerfirma für Asbest-, Gummi- und Isolierfabrikate L. Negle, Berlin W 57, Elßholzstraße 13, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

R. K. M., 21. 12. 37
— 9404/37 — WRü (III 3).

2. Berichtigung.

In Anlage 5 (Neufassung), verteilt mit R. K. M. — Nr. 535/37 III. Ang. AHA/Abt. E (Id) —, vom 30. 11. 37 ist handschriftlich folgendes zu berichtigen:

In Abschnitt 1 — Wehrwürdigkeit — Ziffer 7 Zeile 5 ist hinter »§ 13 Abs. 1 c« einzuschalten: »und e«.

In Abschnitt IV — Zusatzbestimmungen zu Abschnitt I bis III — ist unter c zu setzen: »L P IV« statt »L P A, P 4« und »L D II« statt »L V A, D-Amt«.

R. K. M., 23. 12. 37
— 12 i 1228 — Abt. E (Id).

3. Niedriges Beköstigungsgeld (Standortbeköstigungsgeld) für 1.1.1938 bis 30.6.1938.

Das niedrige Beköstigungsgeld für 1. 1. 1938 bis 30. 6. 1938 beträgt bis auf weiteres für den Tag:

in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	RM	Rpf
im Wehrkreis I		
Allenstein	0	90
Angerburg	0	93
Arys	0	91
Bartenstein	0	94
Bischofsburg	0	90
Braunsberg	0	90
Dt. Eylau	0	93
Elbing	0	93
Goldap	0	93
Gumbinnen	0	91
Heiligenbeil	0	96
Heilsberg	0	88
Insterburg	0	90
Königsberg	0	94
Lötzen	0	89
Lyck	0	91
Marienburg	0	93
Marienwerder	0	91
Mohrungen	0	93
Ortelsburg	0	89
Osterode	0	89
Pr. Eylau	0	94
Rastenburg	0	91
Riesenburg	0	94
Sensburg	0	81
Stablack	0	94
Tapiau	0	93
Tilsit	0	91
im Wehrkreis II		
Altdamm	0	96
Arnswalde	0	98
Belgard	0	90
Demmin	0	98
Dt. Krone	0	92
Greifenberg	0	91
Greifswald	0	96
Großborn	0	98
Güstrow	0	93
Hammerstein	1	00
Köslin	0	92
Kolberg	0	88
Ludwigslust	0	97
Neustettin	0	96
Neustrelitz	0	98
Parchim	0	94
Pasewalk	0	98
Prenzlau	0	93
Rostock	0	93
Schlawe	0	94
Schneidemühl	0	93
Schwedt	0	98
Schwerin	0	95
Stargard	0	96
Stettin	1	01
Stolp	0	90
Treptow/R.	0	95
Wismar	0	92
Woldenberg	0	93
im Wehrkreis III		
Beeskow	0	96
Berlin	0	98
Brandenburg (Havel)	0	98
Cottbus	0	95
Crossen	0	96
Döberitz	0	98
Eberswalde	0	94

in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	RM	Rpf
Frankfurt/Oder	0	96
Freienwalde	0	96
Fürstenwalde	0	96
Guben	0	94
Hillersleben	0	96
Jüterbog	0	96
Kummersdorf	0	96
Küstrin	0	96
Landsberg	0	95
Lübben	0	93
Neuruppin	0	96
Perleberg	0	98
Potsdam	0	98
Rathenow	0	98
Rehagen-Klausdorf	0	96
Tiborlager b/Mittenwalde	0	94
Wünsdorf-Zossen	0	96
Züllichau	0	98
im Wehrkreis IV		
Altenburg	0	98
Bautzen	0	95
Borna	1	00
Chemnitz	0	97
Döbeln	1	01
Dresden	1	01
Eilenburg	1	03
Frankenberg	0	96
Freiberg	1	00
Glauchau	0	99
Grimma	0	99
Großenhain	1	00
Halle/Saale	1	00
Kamenz	0	98
Königsbrück	0	96
Königstein	0	97
Leipzig	1	00
Leisnig	0	97
Löbau	0	98
Meißen	1	00
Naumburg	0	93
Oschatz	1	00
Pirna	0	97
Plauen	1	00
Radeberg	1	00
Riesa	0	98
Torgau	1	00
Weißenfels	0	98
Wittenberg	1	01
Zeithain	0	98
Zeitz	1	01
Zittau	1	01
Zwickau	0	99
im Wehrkreis V		
Aalen	1	00
Baden-Oos	0	98
Bruchsal	0	99
Donaueschingen	0	96
Durlach	1	02
Eßlingen	1	01
Ettlingen	0	99
Freiburg	0	98
Gmünd	0	93
Heilbronn	0	97
Heuberg	0	98
Horb	0	93
Karlsruhe	1	00
Konstanz	0	90
Kornwestheim	0	98
Lahr	1	00
Ludwigsburg	0	95
Müllheim	1	02
Münsingen	0	96

in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	RM	Rpf
Neckarsulm	0	96
Offenburg	1	02
Pforzheim	0	96
Rastatt	0	94
Reutlingen	0	97
Stuttgart	0	93
Tübingen	1	00
Ulm	0	96
Villingen	1	00
Weingarten	0	92
im Wehrkreis VI		
Aachen	1	05
Arnsberg	0	97
Bielefeld	0	95
Bonn	1	04
Bückeburg	0	94
Detmold	1	00
Dortmund	0	98
Düren	1	02
Düsseldorf	0	97
Euskirchen	0	96
Hamm	0	98
Herford	0	97
Höxter	0	96
Iserlohn	1	01
Köln	0	94
Lemgo	1	00
Lingen	0	95
Lüdenscheid	0	98
Minden	0	95
Mülheim	0	96
Münster	0	96
Osnabrück	0	95
Paderborn	0	93
Rheine	0	98
Sennelager	0	94
Soest	1	00
Wahn	0	95
Wesel	1	00
Wuppertal	1	01
im Wehrkreis VII		
Augsburg	0	96
Brandenburg	0	96
Dillingen	0	93
Eichstädt	0	93
Freising	0	94
Füssen	0	94
Garmisch	1	00
Ingolstadt	0	92
Kempten	0	96
Landsberg a/L.	0	96
Landshut	0	94
Lenggries	0	96
Lindau	0	94
Mittenwald	1	00
München	0	96
Neuburg	0	93
Oberammergau	0	94
Passau	0	93
Reichenhall	0	93
Rosenheim	0	94
Sonthofen	0	93
Traunstein	0	94
im Wehrkreis VIII		
Breslau	0	93
Brieg	0	94
Bunzlau	0	95
Cosel O/S.	0	96
Frankenstein	0	94
Freystadt	0	94

in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	RM	Rpf
Glatz	0	98
Gleiwitz	0	93
Glogau	0	98
Görlitz	0	96
Grünberg	0	96
Hirschberg	0	98
Jauer	0	95
Lamsdorf	0	96
Lauban	0	97
Leobschütz	0	93
Liegnitz	0	98
Lüben	0	94
Militsch	0	96
Namslau	0	92
Neiße O/S.	0	95
Neuhammer	0	98
Neustadt O/S.	0	96
Oels	0	94
Ohlau	0	96
Oppeln	0	93
Ratibor O/S.	0	93
Sagan	0	98
Schweidnitz	0	94
Sprottau	0	98
Striegau	0	93
Wohlau	0	94
im Wehrkreis IX		
Altenberg (Üb.Lager)	1	02
Aschaffenburg	0	98
Babenhausen	1	02
Büdingen	1	02
Butzbach	1	02
Eisenach	0	89
Erfurt	0	94
Eschwege	0	92
Frankfurt (Main)	1	01
Friedberg	0	99
Fritzlar	0	92
Fulda	1	00
Gelnhausen	0	98
Gera	0	99
Gießen	1	01
Gotha	1	00
Hanau	0	96
Hann. Münden	0	93
Hersfeld	0	93
Hildburghausen	1	00
Hofgeismar	0	96
Jena	1	03
Kassel	0	98
Langensalza	0	96
Marburg	1	02
Meiningen	0	92
Mühlhausen	0	93
Ohrdruf	0	96
Rudolstadt	1	00
Saalfeld	1	01
Siegen	1	03
Sondershausen	1	00
Schwarzenborn	0	94
Weimar	0	96
Wetzlar	1	02
Wildflecken	1	00
im Wehrkreis X		
Bergedorf	0	92
Bremen	0	96
Delmenhorst	0	99
Eutin	0	93
Flensburg	0	94
Groß-Hamburg	0	92
Harburg	0	98
Heide	0	93

in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	RM	Rpf
Itzehoe	0	97
Lübeck	0	98
Lüneburg	0	99
Munster	0	99
Neumünster	0	93
Nienburg	1	00
Oldenburg	1	00
Putlos	1	00
Ratzeburg	0	98
Rendsburg	0	98
Schleswig	1	00
Soltau	0	97
Verden	0	98
im Wehrkreis XI		
Altengrabow	0	96
Bergen	1	00
Bernburg	1	00
Bevern	—	—
Blankenburg	0	98
Braunschweig	1	00
Burg b. M.	0	98
Celle	1	00
Dessau	1	00
Gardelegen	1	00
Goslar	0	94
Göttingen	0	96
Halberstadt	0	98
Hameln	0	92
Hannover	1	01
Hildesheim	0	91
Holzminden	0	95
Magdeburg	0	93
Northeim	0	95
Osterode	1	02
Quedlinburg	0	94
Roßlau	0	99
Stendal	0	92
Zerbst	1	00
im Wehrkreis XII		
Bad Kreuznach	0	98
Bensheim a. d. B.	1	04
Darmstadt	1	02
Germersheim	1	02
Heidelberg	1	01
Kaiserslautern	1	01
Koblenz	0	96
Landau (Pf.)	1	02
Mainz	0	98
Mannheim-Ludwigshafen	1	00
Montabaur	0	98
Neustadt a. d. W.	1	04
Pirmasens	1	00
Saarbrücken	1	00
Saarlautern	1	01
Speyer	1	01
Trier	0	98
Wiesbaden	0	99
Worms	0	96
Zweibrücken	0	96
im Wehrkreis XIII		
Amberg	0	94
Ansbach	0	89
Bad Kissingen	1	01
Bad Mergentheim	1	02
Bamberg	0	94
Bayreuth	0	91
Coburg	0	96
Deggendorf	0	93
Erlangen	0	91
Grafenwöhr	0	96
Hammelburg	0	96
Hof	0	94
Nürnberg-Fürth	0	93
Regensburg	0	87
Schwabach	0	91
Schweinfurt	1	00
Straubing	0	94
Weiden	0	93
Würzburg	0	94

R. K. M., 28. 12. 37 — 62a 10 — V 3 (VIIIc).

4. Zurückliefern beschossener Infanterie-Munitionsteile.

Trotz des Hinweises in den H. M. 1937 S. 16 Nr. 36 befanden sich unter den von Truppenteilen zurückgelieferten beschossenen Mun. Teilen wiederum Hülsen mit nicht abgeknallten Zdh. und Hülsen mit noch vorhandener Ladung aus Man. P., obgleich der H. Ma. die von den Kompaniechefs vollzogenen Bescheinigungen, daß die abgegebenen Patronenhülsen untersucht, abgeschossen und frei von Pulver sind, zugesandt wurden. Das Sichten dieser Mun. Teile führte zu einem Unglücksfall, bei dem ein Schirrmeister und eine Arbeiterin nicht unerheblich verletzt wurden.

In Anbetracht der Folgen (gesundheitl. Schaden, strafrechtl. Verfolgung des Schuldigen) dieses groben Verstoßes gegen die Bestimmungen wird nochmals schärfstens auf gewissenhafte Untersuchung der beschossenen Mun. Teile v o r der Abgabe gem. H. Dv. 450 Ziffer 283/84, verwiesen.

O. K. H., 16. 12. 37
— 74a 60/83 — Fz (IX).

5. Prüfungsbescheinigungen für Preßluftflaschen der schweren Geschütze.

1. Es ist wiederholt vorgekommen, daß bei den vom H. Za. Magdeburg für die Ausstattung der s. F. H. 18 und s. 10 cm-K. 18 verausgabten Preßluftflaschen 5 *l* (U-20379) und Preßluftflaschen 10 *l* (U-30379) durch Umbenennung oder Wechsel der Empfänger die Prüfungsbescheinigungen nicht mit zur Abgabe gekommen sind. Vom H. Za. Magdeburg mußten die Prüfungsbescheinigungen von den Truppenteilen, Heeres-Zeugämtern oder Heeres-Neb.-Zeugämtern nochmals angefordert werden. Durch ungenaue bzw. falsche Angabe der Behälter-Nrn. usw. wurden die Nachforschungen sehr erschwert. Um für die Zukunft unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden, sind die Prüfungsbescheinigungen stets nach folgendem Muster anzufordern:

	Behälter Nr.	Fassungsraum	Herstellungsnr.	Tag der Prüfung	Leergewicht der Behälter	Empfänger
Beispiel	023	5,4	374 565	3. 3. 36	13,4	
Beispiel	0 519	10,0	420 440	9. 6. 36	21,5	

Die bei den Truppenteilen, Heeres-Zeugämtern und Heeres-Neb.-Zeugämtern im Satz Zubehör- und Vorratssachen für s. 10 cm-K. 18 bzw. s. F. H. 18 vorhandenen Preßluftflaschen sind mit den Prüfungsbescheinigungen nach vorstehendem Muster zu vergleichen. Falsche Prüfungsbescheinigungen sind bis 20. 1. 38 unmittelbar an das H. Za. Magdeburg zurückzusenden. Die fehlenden Prüfungsbescheinigungen sind anzufordern.

2. Für die Folge haben empfangende und abgebende Dienststellen darauf zu achten, daß bei Abgaben von Preßluftflaschen die zugehörigen Prüfungsbescheinigungen mitüberwiesen werden.

O. K. H., 31. 12. 37
— 73f 60/83 — Fz (V).

6. Instandsetzen von eisenbereiften Leichtmetallrädern des l. F. H. 18-Geräts.

Leichtmetallräder nach Zeichnung B 5 1685 und 1688, 5 B 7510 und 7511, bei denen der Radreifen lose geworden ist und ein fester Sitz durch Nachziehen der Befestigungsschrauben nicht erreicht werden kann, sind nach Zeichnung 05 C 8128 instandzusetzen.

Die Zeichnung ist bei H. Z. B., Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.

O. K. H., 31. 12. 37
— 73 a/e 60/83 — Fz (V).

7. Ausstattung mit M. G.-Gerät.

Die mit Zwillingssockel 36 ausgestatteten Einheiten jeder Art erhalten als vorläufige Ausstattung 4 Patronenkästen 36 für M. G. und 4 Patronengurte 34 zu 150 Schuß für jedes M. G. 34 im Zwillingssockel.

Die Zahl der in der bisherigen Ausstattung festgesetzten Patr.-Käst. für M. G. (l) und Patr.-Gurte 34 zu 300 Schuß verringert sich für jedes M. G. 34 im Zwillingssockel um 2 Stück.

Im Erlaß Nr. 2840/37 g AHA/In 2 (III) v. 1. 10. 37 Beilage b ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

O. K. H., 23. 12. 37
— 8058/37 — In 2 (III).

8. Schutzplatte für Winkelmesserebene.

Zum Schutze der Winkelmesserebene wird für das leichte Infanteriegeschütz 18 (für Bespannung), leichte Infanteriegeschütz 18 (für Kraftzug) und leichte Gebirgs-Infanteriegeschütz 18 eine Schutzplatte für Winkelmesserebene hiermit eingeführt (siehe Ziffer 51, Deckblatt 42 der H. Dv. 105/2).

Benennung: Schutzplatte für Winkelmesserebene,
Stoffgliederungsziffer: 5,
Gerätklasse: J,
Anforderungszeichen: J 9449,
Zeichnungsnummer: 3 E 1199 — 280.

Die Schutzplatte zur Winkelmesserebene tritt zum Satz Zubehör und Vorratssachen der obengenannten Geschütze.

Ausstattungssoll: je Geschütz: 1 Schutzplatte.

Der erforderliche Bedarf ist beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern. Beginn der Auslieferung etwa Januar 1938.

O. K. H., 23. 12. 37
— 7939/37 — In 2 (IV).

9. Änderung der Ausbildungsziele bei der Beobachtungsabteilung.

1. Die Ausbildung von Wettermessern und Druckern bei der Vermessungsbatterie entfällt. Von den dadurch frei werdenden 15 % der Rekruten sind je 5 % als Beobachter, Auswerter und Kraftfahrer auszubilden. Die in der H. Dv. 200/1a auf Seite 45 angegebenen Zahlen ändern sich demnach wie folgt:

Es sind auszubilden:
etwa 45 % als Beobachter,
» 15 % » Auswerter,
» 40 % » Kraftfahrer.

2. Die Zahlen für die Ausbildung der Rekruten der Lichtmeßbatterie ändern sich folgendermaßen:

Es sind auszubilden:
etwa 20 % als Fernsprecher,
» 25 % » Funker,
» 15 % » Beobachter,
» 15 % » Auswerter,
» 25 % » Kraftfahrer.

Die angegebenen Änderungen sind in der H. Dv. 200/1a handschriftlich durchzuführen. Ausgabe von Deckblättern folgt.

O. K. H., 22. 12. 37
— 7507/37 — In 4 (IV).

10. Brückenkolonne C (mot) Nr. 0734.

Die Br. Kol. (mot) Nr. 0734 erhält zur Unterscheidung den Zusatz »C«. Ihre Bezeichnung ändert sich dementsprechend in:

»Brückenkolonne C (mot) Nr. 0734«
Abkürzung: »Br. Kol. C (mot)«

Die St. und A. N. wird entsprechend ergänzt werden.

O. K. H., 21. 12. 37
— 235 — In 5 (IV).

11. Berichtigung.

In den H. M. 1937 S. 213 Nr. 592 ist in Spalte Bemerkungen einzutragen:

hinter lfd. Nr. 13: »wird Januar 1938 eröffnet«.
hinter lfd. Nr. 19: »wird am 21. 12. 37 aufgelöst«.
hinter lfd. Nr. 23: »wird voraussichtlich Juli 1938 eröffnet«.
hinter lfd. Nr. 24: »wird am 21. 12. 37 aufgelöst«.

O. K. H., 22. 12. 37
— 1 n/p — In 6 (II a).

12. Erfahrungsberichte über H. Dv. 421/4 Teil II. »N. f. D.«.

Die Generalkommandos, Kommando der Panzertruppen und die Heeresnachrichtenschule legen dem O. K. H. (In 7) bezüglich der H. Dv. 421/4 Teil II »N. f. D.« Große Funkvorschrift (G. Fu. V.) vom 10. 9. 1935 (einschl. bezüglich der im Januar 1938 erscheinenden Deckblätter) zum 15. Oktober 1938 Erfahrungsberichte mit Änderungsvorschlägen vor.

O. K. H., 28. 12. 37
— 89 — In 7 (Ie).

13. Behälter für Geländestoff für Spürübungen.

Leere Behälter für Geländestoff für Spürübungen sind nach H. M. 1936 S. 231 Nr. 688 (zu Spalten 8 bis 10) an das zuständige Heeres-Zeugamt abzugeben.

In der H. Dv. 395 (N. f. D.) »Gasabwehrdienst aller Waffen« (All. Gab.), Entwurf vom 31. 3. 36, ist auf S. 63 bei »Übungsriechstoff« unter »Bemerkungen« der letzte Satz von »flachschlagen« bis »vergraben« zu streichen und dafür zu setzen: »sind an das zuständige Heeres-Zeugamt zurückzugeben«. Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

O. K. H., 23. 12. 37
— 83 r — In 9 (II b).

14. Verkehr mit den Überwachungsstellen in Rohstoffangelegenheiten.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der unmittelbare Schriftwechsel von Dienststellen und Truppenteilen mit dem Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung und mit den Überwachungsstellen unzulässig ist.

Der Verkehr mit den genannten Stellen erfolgt grundsätzlich über das O. K. H. Erhalten Dienststellen und Truppenteile in Einzelfällen von Überwachungsstellen unmittelbar Anfragen, so erfolgt die Beantwortung ausschließlich auf dem Dienstwege. Die Truppenteile haben Antworten und Anfragen, die für die Überwachungsstellen bestimmt sind, über die Generalkommandos an das Oberkommando des Heeres (Wa A/Ro) zu richten. Die Wehrkreisverwaltungen verfahren gemäß O. K. H. V 4 (XI) 1264/37 vom 11. November 1937.

O. K. H., 30. 12. 37
— 66 — Wa Stab (Ib).

---

15. Dieselkraftstoffvertrag.

In der Verfügung:

a) O. K. H. Az. 85 d 26/14 Wa B 6 (VI a) Nr. 2354/37 geh. vom 8. 10. 37 (an die Gen. Kdos. I—XIII) betr. Einkauf von Dieselkraftstoff für Wehrmachtkraftfahrzeuge zu 1. und

b) in dem Anschreiben zum Dieselkraftstoffvertrag R. K. M. Az. 85 d 26/14 Wa B 6 (VI a) Nr. 1525. 8. 37 vom 8. 10. 1937 zu 7.

ist die dort angezogene Verfügung »H. V. Bl. 1935, Ziff. 523« zu ändern in »H. M. 1935, Ziff. 523«.

O. K. H., 4. 1. 38
— 85 d 26/14 — Wa B 6 (VI a).

---

16. Kameradschaft der Wehrmachtbeamten.

— R. K. Min. u. Ob. d. W. vom 5. 10. 37
Nr. 6480/37 J (Id) —

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1937 habe ich die Eingliederung des Reichsbundes der Wehrmachtbeamten in den Reichsbund der Deutschen Beamten E. V. als »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« verfügt. Die Eingliederung erfolgt gemäß der anliegend beigefügten, von mir genehmigten Vereinbarung zwischen dem Reichsbund der Wehrmachtbeamten und dem Reichsbund der Deutschen Beamten E. V.

von Blomberg.

Vereinbarung zwischen dem Reichsbund der Wehrmachtbeamten und dem Reichsbund der Deutschen Beamten E. V. anläßlich der Eingliederung des Reichsbundes der Wehrmachtbeamten in den RDB.

1. Der »Reichsbund der Wehrmachtbeamten« wird mit dem 15. Oktober 1937 in den »Reichsbund der Deutschen Beamten E. V.« als »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« eingegliedert.

2. Die »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« erhält selbständige Geschäftsführung und einen den besonderen Belangen der Wehrmacht angepaßten eigenen Organisationsaufbau. Sie untersteht der Finanzaufsicht des Reichswalters des RDB.

3. Alle bisher entweder dem »Reichsbund der Wehrmachtbeamten« oder einer der Fachschaften des RDB. angehörenden Wehrmachtbeamten werden mit Wirkung vom 15. Oktober 1937 ohne Neuerwerb der Mitgliedschaft durch die »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« übernommen. Die Mitglieder der Kameradschaft sind Einzelmitglieder des RDB.

Die Organisationsfrage der Wehrmachtbeamten ist damit grundsätzlich geregelt.

4. Die »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« erhält mit Rücksicht auf die besonderen dienstlichen Erfordernisse der Wehrmacht einen von den sonstigen Fachschaften des RDB abweichenden Organisationsaufbau mit eigenem Dienstweg. Die Organisation der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« ist der territorialen Gliederung der Wehrmacht angepaßt. Angelegenheiten der Wehrmachtbeamten können nur auf dem eigenen Dienstweg der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« behandelt und weitergegeben werden.

5. Der Leiter der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« wird durch den Leiter des Hauptamts für Beamte der NSDAP. nach Zustimmung des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht ernannt und abberufen. Er ist in seiner Amtsführung an die Weisungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht gebunden. Er unterrichtet den Leiter des Hauptamts für Beamte der NSDAP. oder dessen Stellvertreter laufend über die wesentlichen Angelegenheiten.

Dem Leiter der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« wird je 1 Sachbearbeiter für Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe zugeteilt. Die Ernennung und Abberufung dieser Sachbearbeiter erfolgt durch den Leiter des Hauptamts für Beamte der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Leiter der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« nach vorheriger Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres bzw. des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine bzw. des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe.

Am Sitz der Marinestations- und Luftkreiskommandos sollen die Sachbearbeiter grundsätzlich Beamte der Kriegsmarine bzw. der Luftwaffe sein. Im übrigen ist allgemein erwünscht, daß der Stellvertreter des Sachbearbeiters ein Beamter der Luftwaffe ist, wenn der Sachbearbeiter selber aus der Beamtenschaft des Heeres bzw. der Kriegsmarine entnommen wird und umgekehrt.

Die Ernennung und Abberufung der Amtsträger der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« erfolgt durch die übergeordneten politischen Leiter des Hauptamts für Beamte im Einvernehmen mit dem Leiter der Kameradschaft und dem zuständigen Kommandeur.

6. Die Amtsträger der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« gehören gleichzeitig dem Amt für Beamte der NSDAP. als Politische Leiter an.

7. Der örtlich zuständige Politische Leiter des Amtes für Beamte hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« teilzunehmen. Er ist rechtzeitig hierzu einzuladen.

8. Die karteimäßige Erfassung der Wehrmachtbeamten erfolgt ebenso wie die Beitragseinziehung auf dem eigenen Dienstweg der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten«. Beim Leiter der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten«

wird eine Geheimkartothek der Wehrmachtbeamten geführt. Für die Behandlung dieser Mitgliederkartothek gelten die Geheimhaltungsbestimmungen und Verschlußvorschriften der Wehrmacht.

9. Für die Beitragseinziehung ist der Gehaltsabzug durch die Dienststellen der Wehrmacht vorgesehen.

10. Bei der Beamtenversicherung erfolgt eine Einzelerfassung der Wehrmachtbeamten ohne Angabe der Dienstbezeichnung und der Dienststelle. Da in der Beamtenversicherung eine alphabetische Aufzeichnung aller Mitglieder des RDB vorgenommen wird, ist ihr kein geschlossenes Namensverzeichnis der Wehrmachtbeamten zu entnehmen.

11. Dienstliche Angelegenheiten der Wehrmachtbeamten werden ausschließlich auf dem militärischen Dienstwege behandelt. Jeder Verstoß hiergegen unterliegt den Strafbestimmungen der Wehrmacht und den gesetzlichen Bestimmungen über Landesverrat. Die dienstlichen Vorschriften über Verschwiegenheit jeglicher Art bestehen auch gegenüber der Partei.

Der Leiter der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« unterstützt den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht in seinen beamtenpolitischen Maßnahmen. Jede Einmischung in den Dienstbetrieb ist der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« verboten; jedoch soll zwischen dieser und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht bzw. seinen Dienststellenleitern einerseits sowie zwischen den örtlichen Amtswaltern der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« und den hier zuständigen Dienstvorgesetzten andererseits eine ständige vertrauensvolle Fühlung bestehen, um sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, Besorgnisse und Anregungen untereinander auszutauschen.

Vorstehender Erlaß ist allen Wehrmachtbeamten — Heer — zur Kenntnis zu bringen.

Nachdem nunmehr die Organisationsverhältnisse der Wehrmachtbeamtenschaft geklärt sind, erwarte ich von den Wehrmachtbeamten — Heer —, daß sie sich restlos der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« anschließen.

Die Erlasse vom 23. 12. 33 V 1 (I 1) (H. V. Bl. 1933 S. 195 Nr. 587) und vom 29. 1. 34 V 1 (I 1) (H. V. Bl. 1934 S. 20 Nr. 55) gelten hierdurch als aufgehoben.

Ob. d. H., 21. 12. 37
— 25c 13 — V 1 (I 1).

---

17. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 10 »N. f. D.« — Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblätter: 14, 15, 16a, 30a, 122 und 138 — von 1937.

Vorstehend aufgeführte Druckvorschrift wird nach besonderen Verteilern versandt.

2. H. Dv. 398 Vw / M. Dv. Nr. 398 Vw »N. f. D.« — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Verwaltungsgerät (G. Verz. Vw) — vom 1. 1. 1938 —.

In der H. Dv. 1a S. 132 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. Unter der Nummer ist zu setzen: »N. f. D.«

---

18. Ungültige Druckvorschrift.

Es tritt außer Kraft:

D 901 (N. f. D.) — Gerätbeschreibung. Funkgerät. Das Langwellen-Peil-Gerät. Vom 20. 4. 34.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß Vorbemerkungen 7 der D 1 zu vernichten.

Die Vorschrift ist im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« zu streichen. Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf S. 150 unter lfd. Nr. 111 zu vermerken.

9005. 37. IIA